

Reglement zur Aufnahme von Kollektivmitgliedern I in den Verband

1. Kriterien für die Aufnahme von Einrichtungen als Kollektivmitglied I

- **Betriebsbewilligung und Aufsicht** des Standortkantons
- Eine rechtlich verbindlich organisierte **Trägerschaft**.
Möglich ist ausser Verein und Stiftung auch GmbH, Aktiengesellschaft und andere juristische Personen. Eine Einzelfirma als Trägerschaft ist ausgeschlossen.
- **Trennung zwischen strategischer und operativer Führung des Betriebes**
- Schriftliches **Leitbild und Konzept**
- **Fachlich qualifizierte Führung**
- Übereinstimmung der von der Einrichtung angestrebten **pädagogisch/therapeutischen Ziele** mit den gemäss Konzept **vorhandenen Ressourcen**.
- Besondere Bestimmungen für **Familienplatzierungs-Organisationen, FPO**, die Dienstleistungen in der Familienpflege anbieten: Der Aufsichtsbericht des Standortkantons attestiert der FPO, dass die Qualitätsvorgaben erfüllt sind.

2. Ablauf des Aufnahmeverfahrens

- Der Anmeldung für die Mitgliedschaft liegen Statuten, Leitbild, Konzept, Jahresrechnung und Jahresbericht bei. FPO legen den Aufsichtsbericht des Standortkantons bei.
- Für **ertragsorientierte juristische Personen** gilt zusätzlich folgende Bestimmung: Einreichen einer detaillierten Jahresrechnung mit Revisionsbericht.
- Die Geschäftsstelle prüft die Anforderungen und besucht – wenn möglich zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes – die antragstellende Einrichtung vor Ort.
- Der Vorstand entscheidet auf Antrag der Geschäftsstelle über die Aufnahme.

3. Besonderes

- Bei Trägerschaften, die verschiedene Einrichtungen und Standorte haben, beantragt jede einzelne Einrichtung die Kollektivmitgliedschaft I. Die Trägerschaft der Einrichtungen kann eine Kollektivmitgliedschaft II beantragen.

Genehmigt vom Vorstand Integras am 25. Juni 2012 / 30. November 2015